

Prüfungsordnung

für den Bachelor-Studiengang

Philosophy, Arts and Social Entrepreneurship

mit dem Abschluss

Bachelor of Arts

der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft

vom 26.05.2015

i.F.v. 01.09.2015

zuletzt geändert 23.05.2016

Anmerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionenbeschreibungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System
- § 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer und Beisitzer
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungsverfahren

- § 13 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 16 Bachelor-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit
- § 17 Bachelor-Abschlussarbeit: Präsentation und Bewertung
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen
- § 19 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung
- § 20 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen
- § 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 24 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren
- § 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 26 Inkrafttreten

Anlagen

- Modulhandbuch B.A. Philosophy, Arts and Social Entrepreneurship vom 24.02.2015, i.d.F. vom 01.09.2015, zuletzt geändert am 23.05.2016.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Philosophy, Arts and Social Entrepreneurship am Institut für philosophische und ästhetische Bildung im Fachbereich Bildungswissenschaft an der Alanus Hochschule.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Ziel des Studiums ist, die Absolventen dazu zu befähigen, grundlegende und systematische Kenntnisse über Philosophie, Kunstgeschichte, Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften zu erwerben und auf akademischem Niveau auf Gegenwartsphänomene zu beziehen. Das Studium soll ferner dazu befähigen, in unterschiedlichen öffentlichen und privatwirtschaftlichen Institutionen Aufgaben zu übernehmen, die ein fachakademisches Wissen in philosophischen, kunstwissenschaftlichen, gesellschaftswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Handlungsfeldern erfordern. Ebenso soll dazu befähigt werden, gesellschaftliche und institutionelle Veränderungsprozesse zu erkennen und mit ihnen im Rahmen unterschiedlicher Berufsfelder adäquat umzugehen. Neben den generellen akademischen Standards sollen Studierende auch in die Lage versetzt werden, interdisziplinäre Wissensbestände, Konzepte und Methoden auf Gegenwartsphänomene der Gesellschaft zu beziehen.
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende hierfür erforderliche Kernkompetenzen erworben hat. Dabei handelt es sich insbesondere um:
 - Entwicklung akademischer Handlungskompetenz
 - Entwicklung eines professionellen Selbstverständnisses
 - Befähigung zu wissenschaftsfundierter Analyse und Konzeption

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Alanus Hochschule Alfter den akademischen Grad **Bachelor of Arts (B.A.)**.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt einschließlich der Bachelor-Abschlussarbeit in Vollzeit sechs Semester. Gemäß § 62a des HG NRW („Studium in Teilzeit; Teilzeitstudium“) kann im Einzelfall die Möglichkeit einer individuellen längeren Regelstudiendauer geprüft und nach Möglichkeit mit der Hochschule vereinbart werden.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Anzahl und Umfang der Module ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Ordnung ist. Für die Module sind in der Regel studienbegleitende Prüfungen abzulegen, in der Regel als Modulabschlussprüfung. Einzelne Module werden nicht durch eine Prüfung, sondern durch die Feststellung des Studienerfolgs abgeschlossen.
- (3) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credit Points) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein Credit Point entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 25 Zeitstunden.
- (4) Der Studienumfang beträgt insgesamt 180 Leistungspunkte.

- (5) Das Institutskollegium stellt sicher, dass das Studium im Rahmen der Prüfungsordnung des Studiengangs einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang:

1. Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeiner fachgebundene), ein vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, EU-rechtlich äquivalente Leistungen oder die Fachhochschulreife entsprechend der Maßgabe in Abs. 2 nachgewiesen. Zudem hat Zugang zum Studium, wer sich entsprechend der Verordnung des MIWFT vom 08.03.2010 in der beruflichen Bildung qualifiziert hat.
 2. Bei Nachweis der Fachhochschulreife kann zugelassen werden, wer über eine studienbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung verfügt und dies in einer Hochschulzugangsprüfung an der Alanus Hochschule nachweist. Die Hochschulzugangsprüfung umfasst eine schriftliche Klausur von mindestens zwei und höchstens vier Stunden Dauer sowie eine mündliche Prüfung von mindestens zwanzig und höchstens sechzig Minuten Dauer. Sie wird vor Prüfern abgelegt, die von der Alanus Hochschule zur Durchführung der Prüfung beauftragt sind. Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Klausur als auch die mündliche Prüfung bestanden sind. Eine einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Klausur bzw. einer nicht bestandenen mündlichen Prüfung ist innerhalb von drei Monaten möglich.
- (2) Die Bewerbung für den Studiengang ist jederzeit möglich und muss schriftlich erfolgen. Studienbeginn ist in der Regel zum Herbstsemester.
- (3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Lebenslauf
 - beglaubigte Zeugniskopien und Qualifikationsnachweise
 - ein Passbild
 - Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises
 - Krankenversicherungsnachweis
 - ggf. Sprachnachweis
- (4) Zeugnisse und Qualifikationsnachweise, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sind in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung bzw. im Bedarfsfall in entsprechender Übersetzung durch vereidigte Übersetzer vorzulegen.

§ 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Mündliche Prüfungen sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann auch vor oder nach der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, wenn die erforderlichen Studienleistungen vorliegen.

- (2) Meldetermine und Rücktrittstermine zu den studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung werden durch Aushang bekannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.
- (3) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung zu Prüfungen gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Abmeldetermin zurückgezogen wird bzw. unter Angabe von triftigen Gründen bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsamt annulliert wird.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Alanus Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Vorschlag des Senats durch den Rektor der Alanus Hochschule; Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Professor der Alanus Hochschule als Vorsitzendem, drei weiteren Professoren, einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter der Alanus Hochschule, einem Mitglied der Verwaltung und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat eine beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern wirkt er nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Ausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 25 Absatz 2 und für den Bericht gemäß Absatz 9. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden (§ 25 Abs. 1) entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag des zuständigen Instituts die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Fachgebiet zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Per-

sonen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Die Prüfer werden für zwei Jahre bestellt; Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Modulbeauftragten und/oder Prüfern bewertet. Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten und in relativen Noten gemäß der ECTS-Bewertungsskala.
- (3) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende deutsche Noten zu verwenden:

Note		
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) sind. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Noten. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von:	
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (6) Die Noten werden gegebenenfalls ergänzt durch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Die erfolgreichen Studenten erhalten folgende ECTS-Noten:

A (excellent) die besten 10 %
B (very good) die nächsten 25 %

C (good)	die nächsten 30 %
D (satisfactory)	die nächsten 25 %
E (sufficient)	die nächsten 10 %

Die Leistungen der nicht erfolgreichen Studenten werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:

FX (fail)	nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F (fail)	nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

- (7) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch. Als Grundlage der Berechnung sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.
- (8) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.
- (9) Sollte aus wichtigem Grund eine ECTS-Note nicht nach dem in Absätzen 6 und 7 festgelegten Verfahren gebildet werden können, so erfolgt die Festsetzung nach folgender Umrechnungstabelle:

Deutsche Note	ECTS-Note
1,0 bis 1,2	A
1,3 bis 1,5	B
1,6 bis 2,5	C
2,6 bis 3,5	D
3,6 bis 4,0	E
ab 4,1	F

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Studierende ohne triftigen Grund
 - a. zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - b. nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - c. die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehen Frist nicht durchführt,
 - d. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind dem dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest gemäß den Vorgaben des Prüfungsausschusses vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen.
- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung durch den Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden;

die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.

- (5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absätzen 1 bis 4 als „nicht ausreichend“ bewertet, wird dies dem Studierenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes, schriftlich mitgeteilt und begründet. Der Studierende kann innerhalb von vier Wochen durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (6) In schwerwiegenden Fällen gemäß der Absätze 3 und 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer bisherige Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.
- (7) Vor Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß Absätzen 5 bis 6 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen vom Prüfungsausschuss sind dem Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit des § 24 Absatz 1 und 2 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag die Studiengangs- und Institutsleitung (siehe (2), letzter Satz). Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form im Sekretariat des Instituts einzureichen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, müssen im Bedarfsfall durch einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein. Die Anrechnung wird dem Prüfungsausschuss zur Bestätigung vorgelegt.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen der Alanus Hochschule sowie in Studiengängen anderer Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, sofern nicht wesentliche Unterschiede bestehen zwischen den dort erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten und denjenigen, die im Rahmen dieses Studienganges an der Alanus Hochschule erlangt werden sollen. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studien- und Prüfungsleistungen, die an der entsprechenden Institution erbracht wurden. Folglich sind sowohl bestandene als auch endgültig nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen zur Anrechnung anzuzeigen. Vor Feststellung der Anrechnung sind zuständige Fachvertreter zu hören. Bei Nichtanrechnung liegt die Begründungspflicht bei dem zuständigen Institut der Alanus Hochschule.
- (3) Keine wesentlichen Unterschiede bestehen dann, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Alanus Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Auf Antrag sind sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen der Hochschule bis zu einem Umfang von höchstens 50% auf die im Studiengang zu erbringenden Leistungen anzurechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie er-

setzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeitsprüfung wird durch das Institut in einem einheitlichen Verfahren vorgenommen. Eine Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

II. Prüfungsverfahren

§ 13 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus
 - a. den studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen (vgl. § 15),
 - b. der Bachelor-Arbeit (vgl. § 16),
- (2) Studierende können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag des Studenten in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.
- (3) Alle Prüfungen werden in Deutsch abgenommen, es sei denn, der Studierende und der Prüfer einigen sich einvernehmlich auf eine andere Sprache.

§ 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Alanus Hochschule immatrikuliert ist.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung soll von den Studierenden dieses Studiengangs im ersten Semester des Studiums beantragt werden; sie muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beantragt sein. Die Hochschule ist bestrebt, das entsprechende Meldeformular dem Studierenden mit der Immatrikulation auszuhändigen. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studenten Abweichendes beschließt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss enthalten:
 1. das ausgefüllte Meldeformular mit folgenden Erklärungen:
 2. eine Erklärung des Studierenden, dass er an keiner Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland in einem Bachelor-Studiengang Liberal Arts:
 - i. eine Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - ii. von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
 - iii. den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - iv. sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
 3. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation der Prüfungen benötigt werden,
 4. gegebenenfalls eine Erklärung des Studenten, ob er der Zulassung von Zuhörern bei mündlichen Prüfungen (vgl. § 6) widerspricht;
- (4) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn:
 - a. die in § 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

- b. der Studierende die Bachelor-Prüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 - c. die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt werden können oder
 - d. der Studierende sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einer verwandten Studienrichtung in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - e. der Studierende seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

§ 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Modulabschlussprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes beherrschen und in angemessenem Umfang reflektieren können.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls. Eine Prüfung gemäß Abs. 1 soll in der Regel innerhalb desselben Semesters abgelegt werden, auf das sich die Prüfung bezieht.
- (3) Die jeweilige Art der Prüfungsleistung (Prüfungsform) ist der Anlage zu entnehmen. Zudem geben die Modulbeauftragten und Prüfer den Studenten zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt.
- (4) Die studienbegleitenden Prüfungen werden mit Noten gem. § 10 bewertet.
- (5) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von mindestens einem Prüfer gem. § 9 Absatz 1 durchgeführt. Besteht das Risiko, dass der Studierende aufgrund des Nichtbestehens einer konkreten studienbegleitenden Prüfung sein Studium nicht fortsetzen kann, soll diese Prüfung von zwei Prüfern gem. § 9 Absatz 1 durchgeführt werden. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen sollen den Studierenden möglichst zeitnah, spätestens aber nach vier Wochen mitgeteilt werden.
- (6) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:
 - Referat
 - Mündliche Prüfung
 - Hausarbeit
 - Schriftliche Klausur
 - Portfolio
 - Reflexionsbericht
 - Künstlerische Präsentation
 - Künstlerische Moduldokumentation
- (7) Ein Referat umfasst:
 - 1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang fünf bis zehn Seiten; entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen), sowie
 - 2. die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (8) Durch mündliche Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Studierenden in der Regel mindestens fünfzehn und höchstens dreißig Minuten.

- (9) Eine Hausarbeit erfordert eine empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; er sollte zehn Seiten nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten (entspricht 25.000 bis 62.500 Zeichen). Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten; diese begründen keinen Rechtsanspruch. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag bis um die Hälfte verlängert werden; dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.
- (10) In einer wissenschaftlichen Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 120 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten.
- (11) Ein Portfolio umfasst:
1. eine systematische Zusammenstellung von Unterlagen, Materialien, Dokumenten, Produkten o. ä. zu einem Thema, die das Ergebnis eines Lern- bzw. Entwicklungsprozesses sowie den entsprechenden Kompetenzerwerb des Studenten dokumentiert,
 2. eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten (entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen).
- (12) In einem Reflexionsbericht dokumentiert und reflektiert der Studierende seine Praxiserfahrungen in schriftlicher Form. Dabei soll nachgewiesen werden, dass und wie er die Praxiserfahrungen unter fachlicher und professioneller Perspektive kontextualisieren und für die Entwicklung seines professionellen Selbstverständnisses sowie für die Entwicklung seiner Handlungskompetenz im betreffenden Bereich (Philosophie, Kunst oder Gesellschaft) nutzen kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Praxiserfahrung; er sollte 15 Seiten nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten (entspricht 37.500 bis 62.500 Zeichen), wobei der reflektorische Teil mindestens die Hälfte des Umfangs ausmachen soll.
- (13) In Kursen der darstellenden Künste werden die im Kurs erworbenen künstlerischen Fähigkeiten dargeboten. In den bildenden Künsten beinhaltet dies die Präsentation eines hergestellten Objektes und eine mündliche oder schriftliche Ergänzung.
- (14) Eine künstlerische Moduldokumentation umfasst die drucktechnische Darstellung eines künstlerischen Werks. Der Umfang beträgt mindestens drei und höchstens sechs Seiten Text (entsprechend 3.000 bis 6.000 Zeichen).
- (15) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Behinderung nicht in der Lage ist, bestimmte Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form, beispielsweise mit verlängerter Bearbeitungszeit, zu erbringen.
- (16) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (17) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben.
- (18) Im Verlauf des Studiums sind folgende Prüfungsformen wenigstens einmal zu absolvieren: Mündliche Prüfung, Hausarbeit, Schriftliche Klausur, Reflexionsbericht.

§ 16 Bachelor-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

- (1) Das Bachelor-Abschlussmodul besteht aus
 1. einer schriftlich ausgearbeiteten wissenschaftlichen Arbeit (Bachelor-Abschlussarbeit),
 2. einer Begleitveranstaltung,
 3. einem auf die schriftliche Arbeit bezogenen Kolloquium.
- (2) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist beizufügen:
 1. Thema der Bachelor-Abschlussarbeit (Arbeitstitel),
 2. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit,
 3. Nachweis über die entrichteten Prüfungsgebühren.
- (3) Die Zulassung ist auszusprechen, wenn mindestens 80 Leistungspunkte erworben sind, allerdings nicht vor Abschluss des dritten Semesters.
- (4) Mit der Zulassung werden Erst- und Zweitprüfer bestellt, die das Thema der Bachelor-Arbeit ausgeben und betreuen. Prüfer kann jeder Professor des Fachbereichs sein, bei Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren, die nicht Mitglied des Fachbereiches sind. Das Thema kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 9 Abs. 1 ausgegeben werden; in diesem Fall muss der zweite Prüfende ein Professor des Fachbereiches sein.
- (5) Das Thema wird zwischen Studierenden und Erst-Prüfer in einem persönlichen Gespräch festgelegt. Die Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit hat rechtzeitig durch Aushang durch den Prüfungsausschuss zu erfolgen, so dass der Studierende die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann. Thema und Datum der Ausgabe sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (6) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelor-Abschlussarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.
- (7) Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Wochen. Sie umfasst regulär den Zeitraum von der Ausgabe des Themas (vgl. Absatz 4) bis zur vollständigen Erbringung aller Bestandteile der Bachelor-Abschlussprüfung gem. Absatz 1. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (8) Eine Ausnahme von der in Absatz 7 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei nachgewiesenem Krankheitsfall des Studierenden oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der Mutterschutzfristen, maximal aber um sechs Wochen. Sonderfälle (z.B. Todesfall in der Familie) bedürfen der individuellen Prüfung. Ein wegen zu langer Krankheit oder zu langer Dauer der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. § 18 (4) und (5) anzurechnen.
- (9) Die schriftliche Bachelor-Arbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form im Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabe- und Referatszeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die schriftliche Dokumentation ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilun-

gen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

§ 17 Bachelor-Abschlussarbeit: Präsentation und Bewertung

- (1) Mit der Bachelor-Abschlussarbeit zeigt der Studierende, dass er
 - a. ein begrenztes Sachgebiet mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann und in einer wissenschaftlichen Arbeit angemessen darstellen, kontextualisieren und reflektieren kann,
 - b. seine Ergebnisse angemessen mündlich darstellen und reflektieren kann.
- (2) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelor-Abschlussarbeit soll 30 Textseiten nicht unter- und 60 Textseiten nicht überschreiten (entsprechend 75.000 bis 150.000 Zeichen). Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit wird vom Erstprüfer gem. § 16 Absatz 4 und mindestens einem weiteren Prüfer gem. § 9 Absatz 1 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer. §10 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (3) Das Kolloquium zur Bachelor-Abschlussarbeit dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und ist in der Regel hochschulöffentlich. Es besteht aus einem Vortrag von mindestens 15 und höchstens 20 Minuten Dauer und einer auf die Inhalte des Vortrags bezogenen Diskussion von mindestens fünf und höchstens zehn Minuten Dauer. Das Kolloquium wird von mindestens zwei Prüfern gem. § 9 Absatz 1, darunter dem Erst-Prüfer gem. § 16 Absatz 4, bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer. §10 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist bestanden, wenn die Leistungen gem. Absatz 2 und 3 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bewertet worden sind. Die Bewertung soll vier Wochen nach der Erbringung der Prüfung im letzten Teil erfolgt sein.
- (5) Die schriftliche Ausarbeitung wird von beiden bestellten Prüfern getrennt bewertet. Die Note für die schriftliche Ausarbeitung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der vom Erstprüfer vergebenen Note liegt. Ist die Differenz der Einzelbewertungen von Erst- bzw. Zeitprüfer größer als zwei Noten (2.0), muss ein dritter von der Prüfungskommission bestellter Prüfer hinzugezogen werden; dieser entscheidet über die endgültige Note im Rahmen der bereits vergebenen Noten.
- (6) Die Präsentation wird von beiden bestellten Prüfern getrennt bewertet. Die Note für die Präsentation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der vom Erstprüfer vergebenen Note liegt. Ist die Differenz der Einzelbewertungen von Erst- bzw. Zeitprüfer größer als zwei Noten (2.0), soll ein dritter Prüfer hinzugezogen werden; dieser entscheidet über die endgültige Note im Rahmen der bereits vergebenen Noten.
- (7) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Ausarbeitung als auch die Präsentation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4.0) bewertet worden sind. Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach der Präsentation erfolgt sein.
- (8) Die Note der Bachelor-Abschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die schriftliche Ausarbeitung und der Präsentation. Ergibt sich dadurch eine Note, die nicht im Notenspekt-

rum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung liegt.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Freiversuche; Fristen

- (1) Einzelne studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für insgesamt zwei studienbegleitende Prüfungen möglich.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestanden studienbegleitenden Prüfungsleistung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gem. Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Satz 1 gilt nicht, wenn der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. Bei nicht vom Studierenden zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.
- (4) Wird ein Teil der Bachelor-Abschlussarbeit nicht bestanden, kann dieser Teil innerhalb von 6 Monaten einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden, gilt die Bachelor-Abschlussarbeit insgesamt als nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen.
- (5) Ist die Bachelor-Abschlussarbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Bachelor-Abschlussarbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note der Bachelor-Abschlussarbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen. Die Möglichkeiten des Rücktritts gemäß § 16 Absatz 6 und der Rückgabe des Themas gemäß § 16 Absatz 7 sind jeweils nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (6) Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Abschlussarbeit ist nicht zulässig.
- (7) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.
- (8) Ergebnisse einzelner studienbegleitender Prüfungen können durch Freiversuche verbessert werden. Ein Freiversuch ist nur für höchstens zwei studienbegleitende Prüfungen möglich.
- (9) Ein Freiversuch kann geltend gemacht werden, wenn eine studienbegleitende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ gilt. Absatz 1 kommt insoweit nicht zur Anwendung.
- (10) Alternativ kann ein Freiversuch auch dazu verwendet werden, eine studienbegleitende Prüfung zu wiederholen, wenn zuvor die Prüfung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Gewertet wird in diesem Fall die bessere Note der beiden Prüfungen.
- (11) Bei Anrechnung von Prüfungsleistungen gemäß § 12 kann für diese Prüfungsleistungen kein Freiversuch gewährt werden.

- (12) Freiversuche sind innerhalb eines Jahres nach Ablegen der entsprechenden Prüfungsleistung geltend zu machen.
- (13) Für die Bachelor-Abschlussarbeit insgesamt, für die schriftliche Ausfertigung der Bachelor-Abschlussarbeit und für die Präsentation der Bachelor-Abschlussarbeit kann kein Freiversuch geltend gemacht werden.

§ 19 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn
 - 1. alle studienbegleitenden Prüfungen und
 - 2. die Bachelor-Abschlussarbeitmit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Note für den Bachelor-Abschluss. Die Gewichtungen für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Bachelor-Arbeit ergeben sich aus den entsprechenden Leistungspunkte-Anteilen. Bei der Bildung der Gesamtnote gilt § 10 Absatz 5 entsprechend.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 20 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen

- (1) Kann ein Kandidat wegen länger andauernder Behinderung oder chronischer Erkrankung Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen, kann vom Prüfungsamt die individuelle Festsetzung von Prüfungsterminen und -formen unter Angabe der Gründe beantragt werden. Für das Geltendmachen dieser Gründe gelten die Bestimmungen von § 11 (2).
- (2) Besondere Lebenssituationen werden in der Regel mit der terminlichen Verschiebung einer Prüfungsleistung nach § 11 (2) in Verbindung mit den Bestimmungen aus § 18 (2, 3) und dem darin enthaltenen Ermessensspielraum durch das Prüfungsamt berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss hat darüber hinaus die Möglichkeit, durch Ausnahmeregelungen besonderen, belastenden Lebensumständen von Studierenden Rechnung zu tragen, indem Äquivalenzregelungen für einzelne Prüfungsleistungen sowie für unterschrittene Präsenzzeiten getroffen werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben davon unberührt.
- (3) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Regelungen über die Elternzeit keine Nachteile entstehen. Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungs-

ausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit gemäß § 16 (7) kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit muss der Kandidat erneut einen Antrag auf Zulassung stellen.

- (5) Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde. Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist grundsätzlich einer Krankheit des erziehenden Elternteils gemäß §§ 11 (2) und 16 (8) gleichzustellen.
- (6) Die Absätze (1) bis (5) gelten Sinn entsprechend auch für Studienleistungen.

§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich, spätestens 8 Wochen nach der letzten Prüfung, ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der Module mit den jeweils erreichten Leistungspunkten und den jeweils erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Die Modulnoten, die gem. § 19 Abs. 2 nicht in die Bildung der Gesamtnote einfließen, werden im Zeugnis eingeklammert; die Bildung der Gesamtnote ist in einer Fußnote angemessen zu erläutern. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen; ggf. erzielte Noten fließen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Institutsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden der Prüfungsausschuss und dem Rektor der Alanus Hochschule unterzeichnet.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Diploma Supplement) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung (Vgl. § 13) nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem Studierenden hierüber eine schriftliche Nachricht.
- (5) Verlassen Studierende die Hochschule, oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie, ob die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 21 Absatz 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle zu mündlich erbrachten Prüfungsleistungen gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats zu stellen. Das Institut bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Notizen ist zulässig; Abschriften, Fotokopien und sonstige Kopien dürfen nicht gefertigt werden.

§ 24 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden; dies gilt nicht für Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.
- (2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch beim Rektor der Alanus Hochschule möglich.

§ 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung vom 26.05.2015, in der Fassung vom 01.09.2015, zuletzt geändert am 23.05.2016, tritt zum 01.09.2015 rückwirkend in Kraft.

Alfter, den 06.07.2016

Alanus Hochschule
DER REKTOR

Anlagen

- Modulhandbuch B.A. Philosophy, Arts and Social Entrepreneurship vom 24.02.2015, i.d.F. vom 01.09.2015, zuletzt geändert am 23.05.2016.